

Besonderes Verwaltungsrecht

Bearbeitet von

Herausgegeben von Prof. Dr. Friedrich Schoch, Bearbeitet vom Herausgeber und Prof. Dr. Peter Axer,
Prof. Dr. Martin Eifert, LL.M., Prof. Dr. Peter M. Huber, Richter des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Dr.
Jens Kersten, Prof. Dr. Hans Christian Röhl, Prof. Dr. Eberhard Schmidt-Aßmann, und Prof. Dr. Sebastian
Unger

1. Auflage 2018. Buch. LII, 956 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 72053 6

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Öffentliches Recht > Verwaltungsrecht > Besonderes Verwaltungsrecht](#)

Zu Inhalts- und Sachverzeichnis

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

schränkt gewahrt bleibt, können z.B. zivilrechtliche Vereinbarungen zwischen mehreren Gesamtschuldner, so sie der Behörde bekannt sind, im Rahmen der Zweckmäßigkeitserwägungen (→ Rn. 426) eine Rolle spielen.¹²⁵⁹

bb) Kostentragung bei Störermehrheit. Im Falle der Störermehrheit ist bei der behördlichen Auswahlentscheidung zur Heranziehung eines Verantwortlichen zwischen der Primärebene (Gefahrenabwehr) und der Sekundärebene (Kostentragung) zu unterscheiden; die Kriterien für das behördliche Vorgehen sind nicht identisch.¹²⁶⁰ Die **Sekundärebene** betrifft – nach behördlich durchgeföhrter Gefahrenabwehr – die Auswahl des Verantwortlichen bei der Heranziehung zur Kostenersstattung. Nach dem **Grundsatz der gerechten Lastenverteilung** haftet jeder Störer nur für seinen Verursachungsanteil.¹²⁶¹ Dieser Grundsatz findet in Art. 3 Abs. 1 GG seine Grundlage. Die Zuordnung der Kostentragung unter mehreren Verantwortlichen findet nach Maßgabe einer ex post-Betrachtung statt.¹²⁶² Ange-sichts des vom BGH abgelehnten internen Störerausgleichs (→ Rn. 433) wird in der Praxis vermieden, dass *einem* der mehreren Verantwortlichen allein die Kostenlast auferlegt wird. Der Ausgleichsgedanke als Ermessensdirektive kommt allerdings nur zum Tragen, wenn der jeweilige Verursachungsanteil der Verantwortlichen von der Verwaltung ohne größeren Aufwand ermittelt werden kann.¹²⁶³

Die „gerechte Lastenverteilung“ ist für das Auswahlermessen nicht das alleinige Kriterium; für die Ermessensbetätigung sind **öffentliche Interessen** ebenfalls von Gewicht. Zweck der Heranziehung von Störern zur Kostentragung (nach erfolgter behördlicher Gefahrenbeseitigung) ist die rasche und verlässliche **Kostenersstattung**.¹²⁶⁴ So werden unabhängig vom Verursachungsanteil die Ermessengrenzen überschritten, wenn bei mehreren gesamtschuldnerisch haftenden Verantwortlichen ein ungeeigneter Gesamtschuldner ausgewählt wird und daher das Risiko besteht, dass der Kostenersstattungsanspruch nicht realisiert werden kann.¹²⁶⁵ Hier wird die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit als Zweck der Auswahlentscheidung bei der Kostenersstattung verfehlt. Ein Konflikt mit der „gerechten Lastenverteilung“ entsteht nicht; dabei handelt es sich um einen Grundsatz (→ Rn. 431), nicht um eine starre Regel.

cc) Gesamtschuldnerausgleich bei mehreren Verantwortlichen. Nimmt die Polizei- oder Ordnungsbehörde im Falle der Störermehrheit *einen* Verantwortlichen in Anspruch, stellt sich die Frage nach einem **Ausgleichsanspruch** dieses Störers gegen einen behördlich nicht in Anspruch genommenen Störer. Der BGH und ein Teil des Schrifttums lehnen die **Analogie zu § 426 BGB** ab: Die Rechtsbeziehungen mehrerer Störer zur Polizei- bzw. Ordnungsbehörde seien mit einem Gesamtschulderverhältnis nicht vergleichbar; die an Gesetz und Recht gebundene Behörde könne nicht, wie es für die Gesamtschuld nach § 421 BGB charakteristisch sei, nach Belieben irgendeinen Störer zur Kostentragung heranziehen; einen allgemeinen Rechtsgrundsatz des Öffentlichen Rechts zum Gesamtschuldnerausgleich zwischen mehreren Störern im Polizei- und Ordnungsrecht gebe es nicht.¹²⁶⁶

¹²⁵⁹ VGH BW NVwZ 2002, 1260 (1263); BayVGH NVwZ 2000, 450 (452).

¹²⁶⁰ VGH BW VBIBW 2013, 189 (190); Gotzen NWVBI 2014, 174 (176).

¹²⁶¹ Garbe DÖV 1998, 632 (636); Würtenberger in: Ehlers/Fehling/Pünder, BesVwR III, § 69 Rn. 280, 285.

¹²⁶² VGH BW NVwZ-RR 2012, 387 (389) → Waldhoff JuS 2012, 863; BayVGH NVwZ-RR 1999, 99 (100).

¹²⁶³ Denninger in: Lisken/Denninger, D Rn. 137.

¹²⁶⁴ Götz/Geis § 9 Rn. 96; Pieroth/Schlink/Kniesel § 9 Rn. 88.

¹²⁶⁵ BayVGH BayVBI 1999, 180 (181).

¹²⁶⁶ BGH NJW 1981, 2457 (2458) → v. Mutius JK 82, Pol.- u. OrdR Störer/2 und → JuS 1982, 220 (Brodersen); BGHZ 98, 235 (239 f.) = NJW 1987, 187; NJW 2006, 3628 Tz. 24; BGHZ 184, 288 = NVwZ 2010, 789 Tz. 32; NJW 2014, 2730 (m. Bespr. R. Zimmermann NVwZ 2015, 787) = NVwZ-RR 2014, 759 Tz. 14 → Röthel Jura (JK), 2015 S. 111; dem BGH zustimmend Papier NVwZ 1986, 256 (263); Schwachheim NVwZ 1988, 225 (227); Schwerdtner NVwZ 1992, 141 (143); Knemeyer Rn. 340; Würtenberger in: Ehlers/Fehling/Pünder, BesVwR III, § 69 Rn. 282.

Kap. 1 434–436

Kapitel 1. Polizei- und Ordnungsrecht

- 434 Dem BGH (→ Rn. 433) ist mit der h. L.¹²⁶⁷ zu widersprechen. Methodisch geht es nicht um die Ermittlung eines allgemeinen Rechtsgrundes, sondern um die Bildung einer Analogie. Strukturell sind die Rechtsbeziehungen zwischen mehreren Störern und der Gefahrenabwehrbehörde sehr wohl mit einem **Gesamtschuldverhältnis** vergleichbar; andernfalls könnte das besondere Gefahrenabwehrrecht keinen Ausgleich unter mehreren Störern anordnen (→ Rn. 435 ff.). In der Sache ist jeder Störer für den gesamten Gefahrenzustand verantwortlich (→ Rn. 424), und die effektive Gefahrenbeseitigung (→ Rn. 425) wird von der Behörde einmalig gefordert oder von ihr selbst vorgenommen (→ Rn. 431). Dass die Verwaltung (wegen Art. 20 Abs. 3 GG) nicht „nach Belieben“ verfahren darf, sondern § 40 (L)VwVfG beachten muss, ist richtig, steht der Analogiebildung aber nicht entgegen. Im vorliegenden Zusammenhang geht es nicht um das pflichtgemäße Ermessen der Verwaltung im Verhältnis zur Störermehrheit, sondern um das **Innenverhältnis zwischen den Störern** untereinander. Insoweit hindert die Gesetzesbindung der Verwaltung den Innenausgleich analog § 426 BGB nicht.¹²⁶⁸ § 421 BGB spielt hier keine Rolle.
- 435 Nicht umstritten ist der (interne) Ausgleich unter mehreren Störern im Falle ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung. Das wichtigste Beispiel hierfür ist **§ 24 Abs. 2 BBodSchG**.¹²⁶⁹ Der gesetzliche Ausgleichsanspruch besteht „unabhängig“ von der Heranziehung eines Pflichtigen (§ 24 Abs. 2 S. 1 BBodSchG); eine behördliche Inanspruchnahme des Anspruchstellers ist danach nicht Voraussetzung des Ausgleichsanspruchs.¹²⁷⁰ Der Umfang der Ausgleichspflicht bestimmt sich nach dem Verursachungsbeitrag des Pflichtigen zu der Gefahr oder dem Schaden, es sei denn, die Parteien¹²⁷¹ haben etwas anderes vereinbart (§ 24 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 BBodSchG); dies kann auch durch einen Mietvertrag erfolgen.¹²⁷² Kann von einem Gesamtschuldner der auf ihn entfallende Ausgleichsbetrag nicht erlangt werden, ist der Ausfall von den anderen Pflichtigen zu tragen (§ 24 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 BBodSchG i. V. m. § 426 Abs. 1 S. 2 BGB). Der Ausgleichsanspruch verjährt in drei Jahren (§ 24 Abs. 2 S. 3 BBodSchG). Knüpft der Verjährungsbeginn an die „Beendigung der Maßnahmen“ durch den Verpflichteten an (§ 24 Abs. 2 S. 4 Alt. 2 BBodSchG), ist bei Gefahrenbeseitigungsmaßnahmen in mehreren Schritten auf den Abschluss aller notwendigen oder angeordneten (Sanierungs-)Maßnahmen abzustellen.¹²⁷³
- 436 Das Landesrecht kennt den Ausgleichsanspruch zwischen mehreren Störern beim **Feuerwehr-einsatz** zur Gefahrenbeseitigung. Vielfach ist gesetzlich angeordnet, dass mehrere Pflichtige als Gesamtschuldner haften;¹²⁷⁴ teilweise verweist die gesetzliche Regelung auf die Ausgestaltung durch eine kommunale Kosten- und Gebührensatzung.¹²⁷⁵ Der BGH hat anerkannt, dass derartige Regelungen des besonderen Gefahrenabwehrrechts über die gesamtschuldnerische Haftung mehrerer

¹²⁶⁷ Breuer NVwZ 1987, 751 (756); Kloepfer/Thull DVBl 1989, 1121 (1125 ff.); Seibert DVBl 1992, 664 (673); Raeschke-Kessler DVBl 1992, 683 (690); ders. NJW 1993, 2275 (2281); Spannousky DVBl 1994, 560 (563 f.); Finkenauer NJW 1995, 432 (434); Haller ZUR 1996, 21 (25 f.); R. Enders NVwZ 2005, 381 (385); Götz/Geis § 9 Rn. 97; Kugelmann 8/80; Schenke Rn. 288 ff.; Thiel § 8 Rn. 165; Denninger in: Lisken/Denninger, D Rn. 135.

¹²⁶⁸ Seibert DÖV 1983, 964 (972); Gehrig NVwZ 1992, 1049 (1051); Schenke Rn. 288.

¹²⁶⁹ Dazu Pützenbacher NJW 1999, 1137 ff.; Knoche NVwZ 1999, 1198 ff. mit Erwiderung Schönfeld NVwZ 2000, 648 ff.; Schlette VerwArch 91 (2000), 41 ff.; Sandner NJW 2001, 2045 ff.

¹²⁷⁰ BGHZ 178, 137 = NJW 2009, 139 (m. Bespr. Hellriegel/Schmitt NJW 2009, 1118) = NVwZ 2009, 734 Tz. 18.

¹²⁷¹ Der Ausschluss des Ausgleichsanspruchs kann zwischen dem Anspruchsinhaber und dem Schuldner vereinbart werden, unwirksam ist eine Vereinbarung zu Lasten eines dritten Berechtigten; BGH BeckRS 2016, 20625 Rn. 56.

¹²⁷² BGHZ 178, 137 = NJW 2009, 139 (m. Bespr. Hellriegel/Schmitt NJW 2009, 1118) = NVwZ 2009, 734 Tz. 14.

¹²⁷³ BGHZ 195, 153 = NJW 2012, 3777 = NVwZ 2013, 163 Tz. 10; BeckRS 2016, 20625 Rn. 70; dazu Schmitt/Leitzke/Schmitt NVwZ 2018, 949 (954).

¹²⁷⁴ Art. 28 Abs. 3 S. 2 BayFwG; § 17 FwG Bln i. V. m. § 10 Abs. 4 GebBeitrG Bln; § 25b Abs. 5 HmbFwG; § 45 Abs. 3a BKG SL; § 69 Abs. 4 SächsBRKG; § 48 Abs. 3 S. 2 ThürBKG.

¹²⁷⁵ § 29 NdsBrandSchG; § 52 BHKG NW; § 22 BrSchG LSA.

Störer im Innenverhältnis zwischen den Störern die Anwendbarkeit des § 426 Abs. 2 BGB auslösen.¹²⁷⁶

Im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht ist verschiedentlich vorgesehen, dass mehrere Pflichtige (Verantwortliche) im Falle der **unmittelbaren Ausführung einer Maßnahme** (→ Rn. 933ff.) für entstandene Kosten als Gesamtschuldner haften.¹²⁷⁷ Derartige Bestimmungen akzeptiert der BGH als Grundlage für einen Ausgleichsanspruch des in Anspruch genommenen Störs gegen die anderen Störer entsprechend § 426 BGB.¹²⁷⁸

4. Polizeilicher und ordnungsbehördlicher Notstand

Die Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erfolgt in der Regel durch die behördliche Inanspruchnahme des bzw. der Verantwortlichen, mitunter auch seitens der Verwaltung unmittelbar durch den Einsatz eigener Mittel (→ Rn. 933ff.). Die Heranziehung eines **unbeteiligten Dritten** kommt grundsätzlich nicht in Betracht. Die Rechtsordnung muss jedoch Vorkehrungen für den Ausnahmefall treffen, dass weder ein Verantwortlicher noch die Behörde die Gefahrensituation abwehren kann, ein Dritter aber dazu in der Lage ist. Bei ihm handelt es sich regelmäßig um den **Inhaber eines Geheimmittels**, das im Interesse einer effektiven Gefahrenabwehr zum Einsatz gebracht wird.¹²⁷⁹ Eine solche Fallgestaltung wird als **polizeilicher bzw. ordnungsbehördlicher Notstand** bezeichnet.¹²⁸⁰

a) Funktion von Notstandsmaßnahmen. Die Notstandspflicht im Gefahrenabwehrrecht stellt einen **Ausgleich divergierender Interessen** dar. Die Gefahrenabwehrbehörde muss angesichts der Gefahrenlage nicht untätig bleiben; ihr wird – unter engen Voraussetzungen (→ Rn. 447ff.) – die Heranziehung eines unbeteiligten Dritten erlaubt. Dieser ist jedoch für die Gefahrensituation nicht verantwortlich¹²⁸¹ und kann daher nur sachlich und zeitlich begrenzt (→ Rn. 480ff.) zur Gefahrenabwehr verpflichtet werden; außerdem steht ihm ein Entschädigungsanspruch zu (→ Rn. 486). Markiert wird durch die Anforderungen an die Notstandspflicht eine „Grenzlinie rechtsstaatlichen Polizeirechts“.¹²⁸²

Die verschiedentlich anzutreffende Unterscheidung zwischen dem „echten“ **Notstand** und dem „unechten“ **Notstand**¹²⁸³ ist rechtlich nicht veranlasst und in der Sache nicht weiterführend.¹²⁸⁴ Ein „unechter“ Notstand soll vorliegen, wenn Maßnahmen gegen den Störs an sich zwar möglich sind, wegen des krassen Missverhältnisses zwischen dem damit verbundenen Schaden und dem geringen Nachteil einer Maßnahme gegen den Nichtstörs jedoch unverhältnismäßig wären.¹²⁸⁵ Gesetzliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen ist diese Anforderung ohnehin nur in zwei Ländern.¹²⁸⁶ Im Übrigen gilt: Scheidet ein Vorgehen gegen den Störs wegen Unverhältnismäßigkeit aus, verspricht die Inanspruchnahme des Verantwortlichen keinen Erfolg (→ Rn. 455). Die Etikettierung „unechter“ Notstand bringt keinen Erkenntnisgewinn.

¹²⁷⁶ BGH NJW 2014, 2730 (m. Bespr. R. Zimmermann NVwZ 2015, 787) = NVwZ-RR 2014, 759 Tz. 16 ff. → Röthel Jura (JK), 2015, S. 111.

¹²⁷⁷ Art. 9 Abs. 2 BayPAG i. V. m. Art. 2 Abs. 4 KostenG; § 15 Abs. 2 S. 2 ASOG Bln; § 8 Abs. 2 S. 2 HessSOG; § 6 Abs. 2 S. 2 POG RP; § 9 Abs. 2 S. 2 SOG LSA; § 9 Abs. 2 S. 2 ThürPAG. – § 19 Abs. 2 S. 2 BPolG.

¹²⁷⁸ BGH NJW 2014, 2730 (m. Bespr. R. Zimmermann NVwZ 2015, 787) = NVwZ-RR 2014, 759 Tz. 15 → Röthel Jura (JK), 2015, S. 111.

¹²⁷⁹ Kießling Jura 2016, 483 (485) sieht darin die Rechtfertigung der Inanspruchnahme des Nichtstörs, dem ein „Sonderopfer“ abverlangt wird.

¹²⁸⁰ Vertiefend dazu Schoch Jura 2007, 676 ff.; Kießling Jura 2016, 483 ff.; ferner Barczak Die Verwaltung 49 (2016), 157 ff.

¹²⁸¹ Die Figur des Nichtstörs sollte daher nicht als „eine besondere Form des Störs“ bezeichnet werden; so aber Kießling Jura 2016, 483.

¹²⁸² Denninger in: Lisken/Denninger, D Rn. 138.

¹²⁸³ Dazu am Beispiel des Versammlungsrechts VGH BW VBIBW 2016, 299 (300); VG Gera ThürVBl 2007, 89 (90); Schmidt-Jortzig JuS 1970, 507 (509); Dürrig-Friedl in: dies./Enders, Versammlungsrecht (Fn. 558), § 15 Rn. 72.

¹²⁸⁴ Barczak Die Verwaltung 49 (2016), 157 (190 f.); Schenke Rn. 316.

¹²⁸⁵ VGH BW VBIBW 2016, 299 (300); Zeitler/Trunxit PolR BW Rn. 284.

¹²⁸⁶ § 9 Abs. 1 PolG BW; § 7 Abs. 1 Nr. 2 SächsPolG.

- 441 **b) Bedeutung der Notstandspflicht. aa) Obdachlosenunterbringung.** Die Notstandspflicht im Gefahrenabwehrrecht findet ein bedeutsames Anwendungsfeld in der **Obdachlosenunterbringung**. Die Zwangseinweisung (potentiell) Obdachloser (zum Begriff → Rn. 449) bei einem privaten Wohnungseigentümer, ein nach dem Zweiten Weltkrieg geläufiges Phänomen, ist auch in heutiger Zeit eine verbreitete Erscheinungsform behördlichen Handelns.¹²⁸⁷ Zu registrieren ist ein besorgnisregender Anstieg der allgemeinen Wohnungslosigkeit.¹²⁸⁸ In Gefahrensituationen (→ Rn. 451) ist die polizeiliche bzw. ordnungsbehördliche Unterbringung von Obdachlosen angezeigt; primär stehen öffentliche Einrichtungen zur Verfügung, immer wieder erfolgt indes der Zugriff auf privaten Wohnraum.
- 442 An sich ist die Vermeidung drohender bzw. die Beseitigung eingetretener Obdachlosigkeit **Aufgabe der Sozialverwaltung**.¹²⁸⁹ Die Unterkunftssicherung auf Dauer ist insbesondere vom Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII (§ 35) zu leisten.¹²⁹⁰ Drohende Obdachlosigkeit kann ferner, falls die Voraussetzungen vorliegen, speziell durch Grundsicherungsleistungen für Kosten der Unterkunft nach dem SGB II (§ 22) bekämpft werden.¹²⁹¹ Bietet das Sozialrecht bei akutem Wohnraumbedarf keine Handhabe, ist zur Verhinderung bzw. Beseitigung unfreiwilliger Obdachlosigkeit auf das Polizei- und Ordnungsrecht zurückzugreifen.¹²⁹²
- 443 Die **Unterbringung von Flüchtlingen** ist fachgesetzlich geregelt. So gibt es in Bezug auf Asylbegehrende bundesgesetzliche Vorgaben (§§ 44ff. AsylG). Die Anschlussunterbringung von Flüchtlingen bestimmt sich nach den Flüchtlingsaufnahmegesetzen der Länder; in der Regel werden den Kommunen Flüchtlinge zur Unterbringung zugeteilt.¹²⁹³ Dies schließt nicht aus, dass in einer akuten Gefahrensituation auf das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht zurückgegriffen wird; insoweit gelten dann die Anforderungen an die Notstandspflicht.¹²⁹⁴
- 444 Die zwangsweise Obdachlosenunterbringung in privatem Wohnraum erfolgt als **Fremdeinweisung** im Regelfall in eine leerstehende fremde Wohnung.¹²⁹⁵ Die (**unechte**) **Wiedereinweisung** des potentiell Obdachlosen (und Räumungsschuldners) erfolgt in die von ihm bislang bewohnte und noch nicht geräumte Mietwohnung.¹²⁹⁶ Zu beiden Formen der Zwangseinweisung¹²⁹⁷ ist diejenige Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk die Gefahr

¹²⁸⁷ Zu Ursachen der Obdachlosigkeit *Huttner* Die Unterbringung Obdachloser durch die Polizei- und Ordnungsbehörden, 2. Aufl. 2017, S. 34f.

¹²⁸⁸ *Ruder* VBlBW 2017, 1 (mit detaillierten Zahlenangaben).

¹²⁸⁹ VGH BW NJW 1993, 1027; NVwZ 1993, 1220; OVG Bln-Bbg KommJur 2016, 275 Tz. 16; HessVGH LKRZ 2011, 217 (219); *Ruder* NVwZ 2001, 1223 (1228); *ders.* VBlBW 2017, 1 (6f.); *Gusy* Rn. 342; *Huttner* Unterbringung Obdachloser (Fn. 1287), S. 70ff.

¹²⁹⁰ VGH BW NVwZ-RR 1996, 439; VG Berlin LKV 2017, 571; *Ruder* NVwZ 2012, 1283 (1287f.).

¹²⁹¹ BVerfG-K NJW 2017, 3142 Tz. 15f.

¹²⁹² HessVGH NJW 1984, 2305 → *v. Mutius* JK 85, Pol.- u. OrdR, Entschl. u. Ausw. Ermessen/3 und → JuS 1985, 152 (*Brodersen*); NVwZ 1992, 503 (504); OVG MV NJW 2010, 1096 (1097); VG Berlin LKV 2017, 571 (572); *Enders* Die Verwaltung 30 (1997), 29 (30); *Erichsen/Biermann* Jura 1998, 371 (374); *Götz/Geis* § 10 Rn. 9; *Gusy* Rn. 342.

¹²⁹³ Exemplarisch dazu *Ruder* VBlBW 2017, 1 (2f.).

¹²⁹⁴ BayVGH BayVBl 1995, 503; OVG Bremen DÖV 1994, 221 → *Erichsen* JK 94, GG Art. 11/1; *Peppersack* Rechtsprobleme der Unterbringung Obdachloser in Räumlichkeiten Privater, 1999, S. 88ff.; *Götz/Geis* § 10 Rn. 11; abl. *Anders* Die Polizei 2016, 139 (141): keine Inanspruchnahme privater Wohnung.

¹²⁹⁵ VGH BW NVwZ-RR 1990, 476; OVG Berlin NVwZ 1991, 691; NVwZ 1992, 501; OVG NW OVGE 35, 303; OVG SH NJW 1993, 413.

¹²⁹⁶ VGH BW NJW 1990, 2770; NJW 1997, 2832; BayVGH BayVBl 2017, 276; OVG Berlin NJW 1980, 2484 = JZ 1981, 392 (m. Bespr. B. *Huber* JZ 1981, 385) → *v. Mutius* JK 81, Pol.- u. OrdR Nichtstörer/1 und → JuS 1981, 154 (*Brodersen*) sowie → JA 1981, 577 (*Peltner*) und Bespr. *Greifeld* JuS 1982, 819; OVG Bremen NVwZ-RR 2013, 361 → *Kingreen* JK 1/14, Pol.- u. OrdR Generalklausel, Sicherstellung/17; OVG NW 1991, 692; NVwZ 1991, 905; aufs. *Wieser* Die polizeiliche Wiedereinweisung des Räumungsschuldners, 1999, S. 38ff.

¹²⁹⁷ Näher dazu *Reitzig* Die polizeirechtliche Beschlagnahme von Wohnraum zur Unterbringung Obdachloser, 2004, S. 29 ff. – Der Einweisung des (potentiell) Obdachlosen geht die Beschlagnahme/Sicherstellung der Wohnung voraus → Rn. 450.

der Obdachlosigkeit eingetreten ist; unerheblich ist, wo der Betreffende gemeldet ist oder seinen Aufenthalt zuletzt hatte.¹²⁹⁸

bb) Unfriedliche Versammlungen. Die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen im **Versammlungsrecht** ist wegen des Grundrechtsschutzes (Art. 8 Abs. 1 GG) heikel. Dennoch sind die Regeln des polizeilichen Notstands prinzipiell anwendbar.¹²⁹⁹ Betroffen sind regelmäßig öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel. Dem Verfassungsrecht wird durch eine strenge Handhabung der Anforderungen an die Notstandspflicht Rechnung getragen (→ Rn. 447 ff., v.a. Rn. 469 ff.). Soweit Länder eigene Versammlungsgesetze erlassen haben (→ Rn. 210 Fn. 600), ist der polizeiliche Notstand zum Teil ausdrücklich anerkannt.¹³⁰⁰

cc) Großveranstaltungen. Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei **öffentlichen Großveranstaltungen** ist nicht nur ein Problem zielführender Maßnahmen,¹³⁰¹ sondern auch der richtigen Adressaten von Gefahrenabwehrverfügungen. In Bezug auf die *Veranstalter* von Großereignissen stellt sich die Frage, ob es sich um *Zweckveranlasser* handelt (→ Rn. 361 ff.). Damit hat es aber nicht sein Bewenden. Der polizeiliche Notstand ist ebenfalls eine relevante Kategorie.¹³⁰² Ein praktisches Beispiel bietet der **Straßenkarneval**; durch Allgemeinverfügung wurden im Wege der Notstandspflicht das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen verboten;¹³⁰³ das an einen Kioskbetreiber gerichtete Verkaufsverbot von Glasflaschen wurde, falls keine Zweckveranlassung vorliege, ebenso mit der Notstandspflicht gerechtfertigt.¹³⁰⁴ Das Verbot der Abgabe von Eintrittskarten für ein **Fußballspiel** („Hochrisikospiel“ der Fußball-Bundesliga) an „Fans“ der Gastmannschaft wurde gegenüber dem gastgebenden Verein gleichfalls mit dem polizeilichen Notstand zu legitimieren versucht.¹³⁰⁵

c) Voraussetzungen für Notstandsmaßnahmen. Im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht ist die Notstandspflicht als „Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen“ ausgeprägt.¹³⁰⁶ Maßnahmen können gegen einen **Nichtverantwortlichen** gerichtet werden, wenn

- eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist (→ Rn. 448 ff.),
- Maßnahmen gegen den bzw. die Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen (→ Rn. 455 ff.),
- die Gefahrenabwehrbehörde die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch Beauftragte abwehren kann (→ Rn. 464 ff.) und
- der Nichtverantwortliche ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden kann (→ Rn. 474 ff.).

¹²⁹⁸ BayVGH NVwZ-RR 2017, 309 Tz. 7; NVwZ-RR 2017, 575 Tz. 5; HessVGH NVwZ 2003, 1402; VG Oldenburg NVwZ-RR 2014, 195; Ruder NVwZ 2012, 1283 (1285); ders. VBlBW 2017, 1 (5 f.).

¹²⁹⁹ BVerfG-K NVwZ-RR 2010, 625 (627) → Ehlers JK 1/11, GG Art. 8/28 und → Sachs JuS 2010, 937 sowie → JA 2010, 839 (Durner); NVwZ 2013, 570 Tz. 17 → Schoch JK 8/13, GG Art. 19 IV/33 und → JA 2013, 639 (Muckel).

¹³⁰⁰ § 8 Abs. 3 NdsVersG; § 13 Abs. 3 S. 2 VersFG SH.

¹³⁰¹ Dazu *Trunüt* Jura 2012, 365 ff.; speziell zu Sportgroßveranstaltungen *Siegel* NJW 2013, 1035 ff.; *Barczak* Jura 2014, 888 ff.; *Müller-Eiselt* NVwZ 2016, 643 ff.; *Bennrath* DVBl 2017, 868 ff.

¹³⁰² Behnsen NordÖR 2013, 1 (4f.); Niemeier Bekämpfung ritualisierten Gewaltverhaltens (Fn. 1062), S. 254 ff.

¹³⁰³ OVG NW NVwZ-RR 2012, 470 (472 f.) → JA 2012, 798 (Hebeler); zust. Heckel NVwZ 2012, 88 (91 f.); abl. *Kießling* Jura 2016, 483 (487 f.); Betroffene sind nicht Inhaber des Gegenmittels.

¹³⁰⁴ OVG NW NWVBl 2012, 431 (433 f.) → Schoch JK 12/12, OBG NW § 14/4.

¹³⁰⁵ OVG Hamburg NJW 2012, 1975 (1977) → Schoch JK 11/12, Pol.- u. OrdR Nichtstörer/4.

¹³⁰⁶ Art. 10 Abs. 1 und 2 BayPAG; § 16 Abs. 1 und 2 ASOG BlN; § 7 Abs. 1 und 2 BbgPolG, § 18 Abs. 1 und 2 BbgOBG; § 7 BremPolG; § 9 HessSOG; § 71 Abs. 1 SOG MV; § 8 NdsSOG; § 6 Abs. 1 und 2 PolG NW; § 19 Abs. 1 und 2 OBG NW; § 7 POG RP; § 6 PolG SL; § 10 SOG LSA; § 220 Abs. 1 LVwVG SH; § 10 Abs. 1 und 2 ThürPAG; § 13 Abs. 1 und 2 ThürOBG; § 20 Abs. 1 BPolG. – Abweichende Formulierungen bei weitgehend gleichem Normgehalt: § 9 PolG BW; Art. 9 Abs. 3 BayLStVG; § 10 HmbSOG; § 7 SächsPolG.

Zudem dürfen Notstandsmaßnahmen nur aufrechterhalten werden, solange die Abwehr der Gefahr nicht auf andere Weise möglich ist (→ Rn. 480 ff.).

- 448 aa) **Qualifizierte Gefahrenlage.** Die Notstandspflicht setzt zunächst eine qualifizierte Gefahrensituation (→ Rn. 300) voraus. Gefordert ist überwiegend eine **gegenwärtige erhebliche Gefahr** für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung. Eine derartige Gefahrenlage liegt vor, wenn die Schädigung des Schutzbuts bereits eingesetzt hat bzw. zeitlich unmittelbar bevorsteht und ein bedeutsames Rechtsgut bedroht ist (→ Rn. 301). Verzichtet das Landesrecht auf die Anforderung „erhebliche“ Gefahr, kann eine solche Voraussetzung nicht contra legem über den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz postuliert werden.¹³⁰⁷ Soweit die Gesetze eine „unmittelbar bevorstehende“ Gefahr/Störung statuieren, besteht eine inhaltliche Übereinstimmung mit der „gegenwärtigen“ Gefahr.¹³⁰⁸
- 449 (1) **Obdachlosenunterbringung.** Bei der zwangsweisen Obdachlosenunterbringung in privaten Wohnungen geht es um die Bekämpfung **unfreiwilliger Obdachlosigkeit**. Diese liegt vor, wenn der Betroffene nicht über eine Unterkunft verfügt, die Schutz vor den Unbillen des Wetters bietet, Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lässt, den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterkunft genügt und er nicht auf Grund selbstbestimmten Willensentschlusses ohne eine solche Unterkunft in Zukunft leben will.¹³⁰⁹ „Obdachlosigkeit“ im rechtlichen Sinne wird verneint, wenn sich die betreffende Person durch eigenes Verhalten der Nutzungsmöglichkeit einer Obdachlosenunterkunft entzieht.¹³¹⁰ Keine „unfreiwillige“ Obdachlosigkeit liegt vor, wenn angebotene Unterkünfte (z. B. wegen angeblicher Unzumutbarkeit) abgelehnt werden.¹³¹¹ Bei einem Ausländer hindert der illegale Aufenthalt im Bundesgebiet die Annahme unfreiwilliger Obdachlosigkeit nicht.¹³¹²
- 450 Vor dem skizzierten Hintergrund (→ Rn. 449) erfolgt die gefahreabwehrrechtliche Bekämpfung von Obdachlosigkeit zweitaktig: durch **Beschlagnahme** der fremden Sache (Immobilie) und **Einweisung** des (potentiell) Obdachlosen in die beschlagnahmten Räume. Im vorliegenden Zusammenhang ist die Beschlagnahme (gegenüber dem Eigentümer) relevant. Sie ergeht in Ausübung einer Standardbefugnis.¹³¹³ In denjenigen Ländern, in denen gesetzlich nicht zwischen „Beschlagnahme“ und „Sicherstellung“ unterschieden wird (→ Rn. 630), fungiert die Standardbefugnis zur **Sicherstellung** einer Sache als Rechtsgrundlage,¹³¹⁴ die Sicherstellung ist auch zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr zulässig. Eines Rückgriffs auf die Generalklausel bedarf es nicht.¹³¹⁵
- 451 In der Sache dient die Obdachlosenunterbringung in der Regel der Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr. Unfreiwillige Obdachlosigkeit stellt eine **Gefahr für die öffentliche Sicherheit** dar.¹³¹⁶ Sie ist „erheblich“, weil sie **herausragende Schutzzüter**

¹³⁰⁷ So aber *Schenke* Rn. 314.

¹³⁰⁸ OVG Hamburg NJW 2012, 1975 (1976 f.) → *Schoch* JK 11/12, Pol.- u. OrdR Nichtstörer/4.

¹³⁰⁹ VGH BW NVwZ-RR 1996, 439 f.; OVG Bln-Bbg KommJur 2016, 275 Tz. 10; *Ruder* VBlBW 2017, 1 (4). – Die freiwillige Obdachlosigkeit ist durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützt, vgl. → Rn. 260.

¹³¹⁰ BayVGH NVwZ-RR 2015, 895 Tz. 13; *Huttner* Unterbringung Obdachloser (Fn. 1287), S. 28.

¹³¹¹ VG Mainz NVwZ-RR 2013, 363.

¹³¹² VGH BW NVwZ-RR 1996, 439 (440); a. A. *Anders* Die Polizei 2016, 139 (142): Obdachlose infolge Zerstörung der Lebensgrundlage im Heimatland kraft freien Willensentschlusses seien in Deutschland „freiwillige Obdachlose“.

¹³¹³ § 27 Abs. 3 S. 2 SächsPolG spricht sogar ausdrücklich von der „Beschlagnahme von leerstehendem Wohnraum zur Beseitigung oder Verhinderung von Obdachlosigkeit“.

¹³¹⁴ *Fischer* NVwZ 2015, 1644 (1645); *ders.* NVwZ 2016, 168; *Beaucamp* JA 2017, 728 (730). – Bis zum 31.3.2017 in Kraft gesetzte Spezialbestimmungen zur Sicherstellung ungenutzter privater Grundstücke, Gebäude bzw. Gebäude- oder Grundstücksteile zur Flüchtlingsunterbringung enthielten § 26a BremPolG und § 14a HmbSOG; dazu *Ewer/Mutschler-Siebert* NJW 2016, 11 (14f.); *Froese* JZ 2016, 176 ff. mit Erwiderung *Michl* JZ 2016, 1104 ff. und Replik *Froese* JZ 2016, 1107 f.; *Guckelberger/Kollmann/Schmidt* DVBl 2016, 1088 (1093 ff.).

¹³¹⁵ Unzutreffend daher NdsOVG NVwZ 2016, 164 Tz. 17 ff. → *Kingreen* Jura (JK), 2016, S. 705; vgl. zur Kritik auch *P. Lange* NdsVBl 2016, 72 (77); *Götz/Geis* § 10 Rn. 11; weniger kritisch *T. Klein* NdsVBl 2016, 89 (91).

¹³¹⁶ BayVGH BayVBl 2007, 439 (440); OVG Bln-Bbg KommJur 2016, 275 Tz. 9; OVG Bremen NVwZ-RR 2013, 361 → *Kingreen* JK 1/14, Pol.- u. OrdR Generalklausel, Sicherstellung/17; OVG MV NJW

betrifft (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, ggf. Art. 1 Abs. 1 GG), und sie ist in den einschlägigen Fällen unter dem **Zeitaspekt „gegenwärtig“**, da sie schon eingetreten ist bzw. unmittelbar droht.¹³¹⁷ Ausnahmsweise kann es an der erforderlichen zeitlichen Nähe der Gefahrverwirklichung fehlen; das ist z. B. bei der Beschlagnahme eines privaten Grundstücks zur Bereitstellung von Unterkünften für Flüchtlinge angenommen worden, da die Maßnahme eher „prophylaktisch“ erfolgte und das Gebäude auf dem beschlagnahmten Grundstück erst noch kosten- und zeitintensiv hergerichtet werden müssen.¹³¹⁸

(2) Unfriedliche Versammlungen. Im Versammlungsrecht kann schon eine Gefahrenabwehrmaßnahme nach § 15 Abs. 1 VersG nur bei einer *unmittelbaren Gefährdung* der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung getroffen werden. In den einschlägigen Fällen ist die „gegenwärtige erhebliche Gefahr“ für eine Notstandsmaßnahme kaum problematisch. Zumeist geht es um das demnächst bevorstehende Aufeinandertreffen von **Demonstration und Gegendemonstration** mit zu befürchtenden Gewalttätigkeiten, bei denen der körperlichen Unversehrtheit von Menschen (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) und dem Privateigentum (Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG) Schaden droht.¹³¹⁹ Jenseits derartiger Konstellationen sei exemplarisch auf die „gegenwärtige erhebliche Gefahr“ anlässlich eines Castor-Transports hingewiesen; Demonstranten hatten öffentlich angekündigt, **Blockadeaktionen** auf der Transportstrecke durchzuführen und dabei Sachbeschädigungen in Kauf zu nehmen.¹³²⁰ Die Prognose zu einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr muss auf konkreten Erkenntnissen der Behörde basieren, wobei einschlägige Erfahrungen aus der Vergangenheit einbezogen werden können; ein Beispiel hierfür sind bestimmte Vorkommnisse an einem bestimmten Ort in der **Silvesternacht**.¹³²¹

(3) Großveranstaltungen. Die Bejahung des polizeilichen bzw. ordnungsbehördlichen Notstands bei öffentlichen Großveranstaltungen (→ Rn. 446) ist mit Blick auf die geforderte qualifizierte Gefahrenlage (→ Rn. 448) prekär. Auch wenn *erhebliche Rechtsgutsverletzungen* drohen, ist die Bejahung einer *gegenwärtigen Gefahr* bei den **langfristig geplanten Veranstaltungen** zweifelhaft. Allenfalls das Bemühen von Sonderfaktoren kann die Annahme einer qualifizierten Gefahrenlage rechtfertigen: keine Veränderung der Prognose durch zeitliche Streckung, keine neuen Handlungsoptionen durch weiteres Zuwarten.¹³²² Mit diesen Maßgaben droht im **Straßenkarneval** – wie in vergangenen Jahren – angesichts zu erwartender Schnittwunden und Sachschäden durch Glasscherben eine „gegenwärtige erhebliche Gefahr“.¹³²³ Ähnliches gilt bei bestimmten **Sportereignissen**.¹³²⁴

(4) Sonstige Fallgestaltungen. Im Falle eines durch einen **Mordauftrag** aus kriminellen Kreisen mit dem Tode bedrohten Staatsanwalts musste auch nach mehr als sechs Jahren eine „gegenwärtige erhebliche Gefahr“ bejaht werden; denn die **Gefahr der Tötung** des Staatsanwalts konnte sich jederzeit verwirklichen.¹³²⁵ Verneint wurde hingegen die qualifizierte Gefahrenlage bei einer **Tagesbruchgefahr** (instabile Stollen eines unter einem Grundstück liegenden Altbergwerks); zwar besteh-

2010, 1096 (1097); NdsOVG NJW 2010, 1094 (1095) → Schoch JK 8/10, Pol.- u. OrdR Nichtstörer/3; P. Lange NdsVBI 2016, 72 (77); Ruder VBIBW 2017, 1 (4).

¹³¹⁷ Ewer/v. Detten NJW 1995, 353 (354); Erichsen/Biermann Jura 1998, 371 (372, 377); Fischer NVwZ 2015, 1644 (1645 f.); Reitzig Unterbringung Obdachloser (Fn. 1297), S. 106 ff.

¹³¹⁸ NdsOVG NVwZ 2016, 164 Tz. 25 ff. → Kingreen Jura (JK), 2016, S. 705.

¹³¹⁹ BVerfG-K NVwZ 2006, 1049 (1050); BVerwG NVwZ 1999, 991 (992) → Erichsen JK 00, VwGO § 113 I 4/15 und → JuS 2000, 198 (Brodersen); VGH BW VBIBW 2016, 299 (301); OVG Bln-Bbg, LKV 2016, 225 (228); OVG Hamburg NordÖR 2016, 219 (221); NdsOVG NdsVBI 2005, 49; NdsVBI 2006, 226 (228); NdsVBI 2009, 229 (233 f.); OVG NW BeckRS 2016, 113270 Rn. 10.

¹³²⁰ NdsOVG NVwZ-RR 2005, 820; NdsVBI 2008, 283 (287).

¹³²¹ OVG NW BeckRS 2016, 113270 Rn. 8, 10, 11.

¹³²² Tute Die Verwaltung 46 (2013), 537 (547 f.).

¹³²³ OVG NW NVwZ-RR 2012, 470 (472); NWVBI 2012, 431 (433) → Schoch JK 12/12, OBG NW § 14/4; Heckel NVwZ 2012, 88 (91).

¹³²⁴ Ohne Problembewusstein insoweit OVG Hamburg NJW 2012, 1975 (1977) → Schoch JK 11/12, Pol.- u. OrdR Nichtstörer/4.

¹³²⁵ OVG RP NJW 2006, 1830 → Schoch JK 11/06, Pol.- u. OrdR Nichtstörer/2: Zulässigkeit von Personen- und Objektschutzmaßnahmen.

eine konkrete Gefahr für Leib und Leben der das Grundstück betretenden Personen (→ Rn. 289), jedoch schließe die (nach Experteneinschätzung) völlige Ungewissheit auf der Zeitachse die Annahme aus, dass sich ein Tagesbruch in allernächster Zeit ereignen könne.¹³²⁶

- 455 bb) Aussichtslosigkeit der Gefahrenabwehr durch Verantwortlichen.** Die Notstandspflicht eines unbeteiligten Dritten kommt nur in Betracht, wenn Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen keinen Erfolg bei der Gefahrenabwehr versprechen. Dieses Merkmal im Tatbestand zur Heranziehung eines Nichtverantwortlichen (→ Rn. 447) sichert den **Vorrang der Störerhaftung** (→ Rn. 334). Die Notstandspflicht ist gegenüber der Heranziehung eines Verantwortlichen subsidiär.
- 456 (1) Obdachlosenunterbringung.** In den Konstellationen der Obdachlosenunterbringung (→ Rn. 449) ist „**Störer**“ im Rechtssinne der (potentiell) **Obdachlose** selbst.¹³²⁷ Gegen ihn gerichtete behördliche Maßnahmen versprechen in der Regel keinen Erfolg; wäre er mit eigenen Mitteln zur Gefahrenabwehr in der Lage, trüte die unfreiwillige Obdachlosigkeit erst gar nicht ein.¹³²⁸
- 457** In den Fällen der Wiedereinweisung des potentiell Obdachlosen in die zuvor gekündigte Wohnung (→ Rn. 444) scheidet ein behördliches Vorgehen gegen den **Vermieter** als Verantwortlichen aus. Der Vermieter ist nicht „Störer“, da er mit der Kündigung des Mietvertrags von einem ihm durch die Rechtsordnung eingeräumten Recht Gebrauch macht (→ Rn. 349).¹³²⁹
- 458** Nach gefahrenabwehrrechtlichen Grundsätzen ist der Störer zur Abwendung der Gefahr bzw. Beseitigung der Störung verpflichtet (→ Rn. 339, 342). Deshalb hat die **Selbsthilfe des Betroffenen** Vorrang vor behördlichen Maßnahmen.¹³³⁰ Bei **Ausländern** kommt die **Rückreisemöglichkeit in das Herkunftsland** zwecks Abwehr einer in Deutschland drohenden Obdachlosigkeit allenfalls in Betracht, wenn es im Herkunftsland für den Betroffenden tatsächlich (vorübergehende) Unterkunftsmöglichkeiten gibt; EU-Bürgern kann eine Rückreiseoption nur entgegengehalten werden, falls die Obdachloseinweisung in eine sozialrechtlich unberechtigte Form der Dauerwohnung umschlagen könnte.¹³³¹ Die behördliche **Übernahme der Rückführungskosten** in das Herkunftsland ist bei Unionsbürgern ebenfalls kein probates Mittel, falls diese sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.¹³³²
- 459 (2) Unfriedliche Versammlungen.** Beim Aufeinandertreffen von friedlichen Versammlungsteilnehmern und gewaltbereiten Gegendemonstranten geht die **Gefahr** für die öffentliche Sicherheit nicht von der Versammlung selbst, sondern von der **Gegenveranstaltung** aus. Zur Vermeidung einer Inanspruchnahme der friedlichen Versammlungsteilnehmer als Nichtstörer muss die zuständige Behörde prüfen, ob eine Verfügung gegen den Veranstalter der geplanten Gegendemonstration in Betracht kommt.¹³³³ Den von der Gegendemonstration ausgehenden Gefahren muss primär mit Maßnahmen gegen die Störer

¹³²⁶ VGH BW VBlBW 2013, 178 (180f.).

¹³²⁷ OVG Bln-Bbg KommJur 2016, 275 Tz. 10; OVG Bremen DÖV 1994, 221 (222) → Erichsen JK 94, GG Art. 11/1; HessVGH LKRZ 2011, 217 (218); OVG MV NJW 2010, 1096 (1097); NdsOVG NVwZ 1992, 502 (503); Ruder NVwZ 2012, 1283 (1285); krit. Enders Die Verwaltung 30 (1997), 29 (31); Lübbe Wohnraumbeschaffung durch Zwangsmaßnahmen, 1993, S. 38 ff.

¹³²⁸ NdsOVG NJW 2010, 1094 (1095) → Schoch JK 8/10, Pol.- u. OrdR Nichtstörer/3; OVG SH 1993, 413.

¹³²⁹ Fischer NVwZ 2015, 1644 (1646); Guckelberger/Kollmann/Schmidt DVBl 2016, 1088 (1089); Götz/Geis § 10 Rn. 12.

¹³³⁰ HessVGH LKRZ 2011, 217 (218f.); Huttner Unterbringung Obdachloser (Fn. 1287), S. 85 ff.

¹³³¹ OVG Bln-Bbg KommJur 2016, 275 Tz. 13ff. (in diesem Fall zeitliche Begrenzung der vorläufigen Unterbringung zur Beseitigung der akuten Notlage und Vorbereitung einer geordneten Rückreise in das Herkunftsland mit behördlichem Angebot zur Finanzierung der Rückreise).

¹³³² OVG Bremen NVwZ-RR 2013, 361 (362) → Kingreen JK 1/14, Pol.- u. OrdR Generalklausel, Sicherstellung/17; VG Oldenburg NVwZ-RR 2014, 195 (196). – Die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts bestimmt sich nach dem FreizüG/EU (Sartorius I 560).

¹³³³ BVerfG-K NVwZ-RR 2007, 641 (642).